

# **Hospizdienst IMMANUEL e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Hospizdienst IMMANUEL – im folgenden „Verein“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Gladenbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Biedenkopf eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V. (DWHN) und im Hospiz- und Palliativverband Hessen e.V..

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweckbestimmung und Aufgaben**

1. Der Verein macht sich zur Aufgabe, die Hospizbewegung in der Region zu fördern sowie schwerstkranke Menschen zu betreuen und zu begleiten. Er wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der christlichen Kirche tätig. Er lehnt aktive Sterbehilfe ab.

2. Die Aufgabenerfüllung soll durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:

- 2.1. Begleitung und Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Menschen und deren Angehörigen,
- 2.2. Ausbildung von ehrenamtlichen Hospizhelfern und -helferinnen und deren Begleitung,
- 2.3. Kooperation mit den Ärzten, Krankenhäusern und ambulanten Pflegediensten der Region,
- 2.4. Zusammenarbeit mit öffentlichen und kirchlichen Stellen sowie mit privaten Organisationen,
- 2.5. Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen sowie ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Menschen,
- 2.6. Öffentlichkeitsarbeit,
- 2.7. weitere Maßnahmen, die der Versorgung, Begleitung und Beratung von schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen dienen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Kosten, die einem Mitglied durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, können erstattet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und Förderungsmitgliedern (ordentliche Mitglieder), sowie aus Ehrenmitgliedern.
  - 2.1 Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitende Mitglieder.
  - 2.2 Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
  - 2.3 Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt durch Eintritt in den Verein. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Aufnahme und Ablehnung werden dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch...
  - a) Tod des Mitglieds,
  - b) Austritt des Mitglieds, der durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen muss,
  - c) Ausschluss eines Mitglieds, der erfolgt,
    - wenn ein Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, oder
    - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter einer Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Einberufung der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat statthaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
8. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind  
- die Mitgliederversammlung und  
- der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstands,
- die Entgegennahme und Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Vorstands (im Wahljahr),
- die Wahl zweier Kassenprüfer (für drei Jahre), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Mindestens einmal jährlich (nach Möglichkeit in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres) wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertretung übernimmt die Versammlungsleitung. Er/sie kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.

3. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen. Spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er hat dies zu tun, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Der Vorstand kann diese Mitgliederversammlung auch unmittelbar im Anschluss an die erste Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss als Eventualeinladung mit der ersten verbunden werden; sie muss die gleiche Tagesordnung und den Hinweis auf die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung enthalten.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

9. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern aufteilen und Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte einschließlich der Verwaltung des Vereinsvermögens, der Erstellung der Jahresrechnung.

3. Er besteht aus
  - dem/ der Vorsitzenden,
  - dessen/deren Stellvertreter/in,
  - dem/der Schatzmeister/in,
  - dem/der Schriftführer/in,
  - bis zu sieben Beisitzer/innen.
4. Die Vorsitzenden der gebildeten Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands müssen dem christlichen Menschenbild zustimmen und sich zu den christlichen Werten bekennen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam vertreten, wobei ein Mitglied der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss. Ihre Vertretungsmacht wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise eingeschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung oder zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, dass vom/von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Solche berufenen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

### **§ 8 Kassenprüfer**

1. In der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Einnahmen (Spenden, Erlöse etc.) und Ausgaben (Rechnungsbelege etc.) des Vereins sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 9 Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

1. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen muss.
2. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mit der Einladung und Tagesordnung allen Mitgliedern zugesandt werden.
3. Die Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von 75% aller ordentlichen Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e.V. (DWHN). Das Diakonische Werk Hessen hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Gladenbach, 01.09.2025